



§ 24a AWG – Erlaubnis für die Sammlung und Behandlung von Abfällen

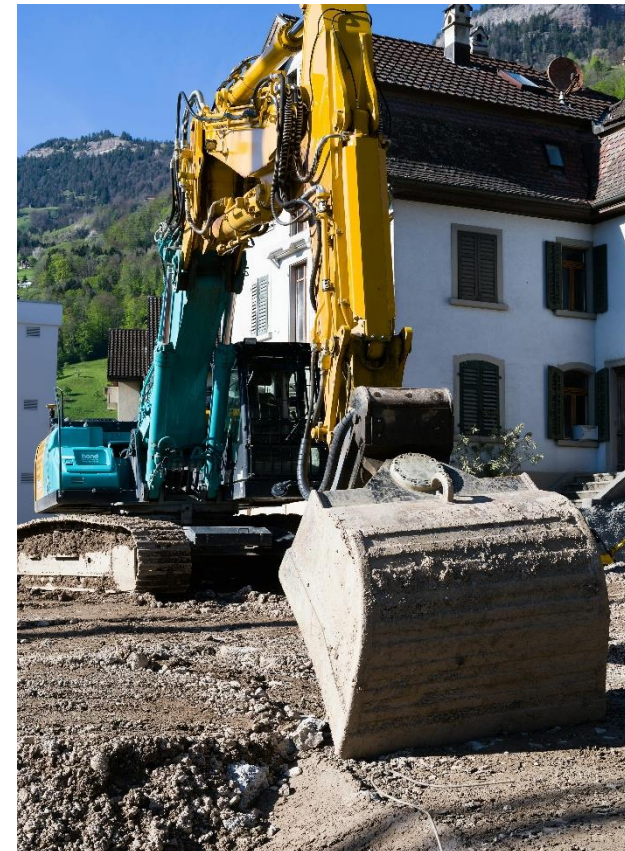
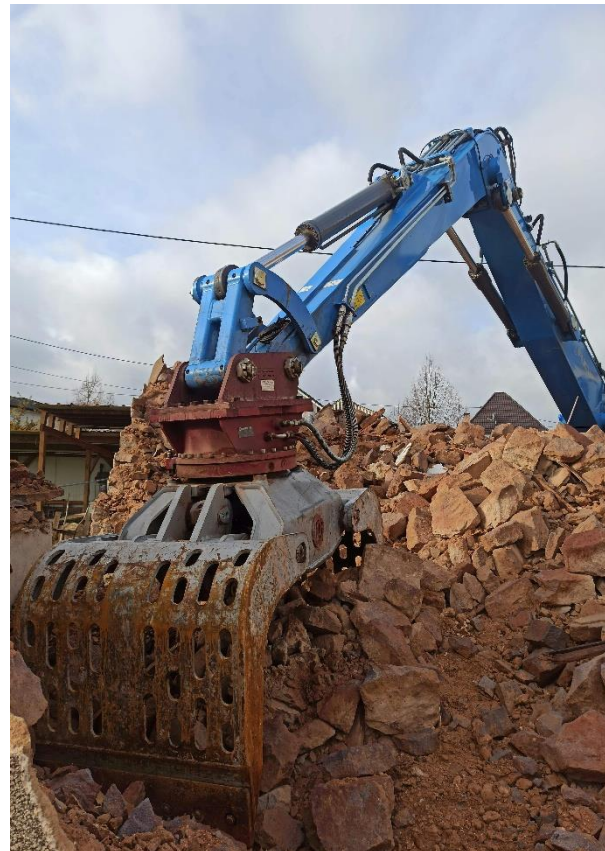
12.5.2026

Mag. Sophie Moser (Amt der Oö. Landesregierung)

Einleitung



- Stellen Sie sich vor...



Abfallbegriff



- **Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002)**
- **Die Definition von "Abfall" ist zweischichtig. Es reicht die Erfüllung eines der beiden Begriffe.**
- **Abfälle im Sinne des AWG 2002 sind grundsätzlich bewegliche Sachen.**

Abfallbegriff



- **Subjektiver Abfallbegriff**
 - Entledigungsabsicht -> "Los-Werden-Wollen"
- **Objektiver Abfallbegriff**
 - Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung ist erforderlich, um die in § 1 Abs. 3 AWG 2002 genannten Interessen nicht zu beeinträchtigen, zB.
 - Gesundheit von Menschen
 - Verunreinigung der Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß
 - Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere, Pflanzen
 - Ort- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter

Abfallbegriff



- ***Beispiele:***
 - *Zeitung*
 - *Zigarettenstummel*
 - *altes Auto als Ersatzteillager*
 - *Fahrrad in Willhaben*
 - *Altkleider in a) Container b) Second Hand Store*

Abfallbegriff



▪ Ausnahmen vom objektiven Abfallbegriff

Sachen, die

- a) nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu sind oder
- b) in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung stehen

Beispiele:

- *Neuwagen mit Ölaustritt*
- *Kabel-Granulat als Reitplatzbefestigung*

Abfallbegriff



- **Wesentliche Unterscheidung:**
 - gefährliche Abfälle
 - Anknüpfungspunkt = Beschaffenheit, Umweltauswirkungen
 - Kennzeichnung mit „g“ in der Abfallverzeichnisverordnung 2020 (Anhang 1)
 - Beispiele: Batterien, Asbest, ölverunreinigte Böden*
 - nicht gefährliche Abfälle
- **Relevanz: unterschiedliche Voraussetzungen Erlaubniserteilung, Aufzeichnungspflichten, Behandlungsmöglichkeiten...**

Erlaubnis § 24a AWG 2002



- Jede Person, die Abfälle sammelt oder behandelt, bedarf einer Erlaubnis durch den Landeshauptmann.
 - Ein Abfallsammler ist eine Person, die von Dritten erzeugte Abfälle – entweder selbst oder durch andere – abholt, entgegennimmt oder über deren Abholung oder Entgegennahme rechtlich verfügt.
 - Ein Abfallbehandler ist jede Person, die Abfälle verwertet oder beseitigt.
 - *Verwertung zB. Recycling; Beseitigung zB. Deponierung*

Erlaubnis § 24a AWG 2002



- **Zuständige Behörde: Landeshauptmann, in dessen Bundesland der Sammler/Behandler seinen Firmensitz (Firmenadresse) hat**
- **Antrag ist erforderlich – 3 Monate Entscheidungsfrist**
- **Für gewerbsmäßige Tätigkeit ist zusätzlich Gewerbeberechtigung erforderlich!**

Erlaubnis § 24a AWG 2002



▪ Inhalte des Antrages:

- Angaben über die Person
- Angaben über die Art der Abfälle, die gesammelt oder behandelt werden sollen

https://edm.gv.at/edm_portal/redaList.do?seqCode=c2ck5gyutbw7qf

- verbale Beschreibung der Art der Sammlung oder Behandlung der Abfälle

https://edm.gv.at/edm_portal/redaList.do?seqCode=798cfm7iyt6vmh

R und D Verfahren, zB. R13 (Lagerung von Abfällen)

Erlaubnis § 24a AWG 2002



▪ Inhalte des Antrages:

- Angaben über die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten
 - *Nachweise je nach Tätigkeitsfeld bzw. Funktion (abf GF oder vP); idR Kurszeugnis anerkannter Institutionen (Wifi, ÖWAV, VOEB...)*
- **Verlässlichkeit**
 - bestimmte gerichtliche Verurteilungen, Finanzvergehen, Insolvenzverfahren führen dazu, dass eine Person "keinesfalls als verlässlich gilt"
 - *wird von der Behörde in OÖ selbstständig geprüft (Einsicht VStV)*

Erlaubnis § 24a AWG 2002



■ Inhalte des Antrages:

- Darlegung, dass die Lagerung oder Zwischenlagerung in einem geeigneten genehmigten Lager oder Zwischenlager erfolgt
 - Für die Lagerung gefährlicher Abfälle ist jedenfalls ein Zwischenlager erforderlich (Anmietung reicht); bei ng Abfällen nur, wenn diese tatsächlich gelagert werden.

Nachweise: Genehmigungsbescheid Lager, Zwischenlagervereinbarung, Bestätigung der Durchführung "reiner Streckengeschäfte" (nur ng Abfälle)

Erlaubnis § 24a AWG 2002



▪ Inhalte des Antrages:

- Darlegung, dass die Behandlung in einer geeigneten genehmigten Behandlungsanlage oder an einem für diese Behandlung geeigneten Ort erfolgt
 - Ein Abfallbehandler gefährlicher Abfälle muss selbst eine geeignete genehmigte Behandlungsanlage betreiben.

Nachweise: Genehmigungsbescheid Anlage oder plausible Beschreibung der Behandlungstätigkeit ohne (stationäre) Anlage

Erlaubnis § 24a AWG 2002



- **Abfallrechtlich verantwortliche Personen**
 - verpflichtend, wenn Tätigkeit der Sammlung/Behandlung von Abfällen von juristischen Personen ausgeübt wird (zB. GmbH)
 - abfallrechtlicher Geschäftsführer (gefährliche Abfälle)
 - muss hauptberuflich tätig sein
 - verantwortliche Person (nicht gefährliche Abfälle)
 - nur als "Ersatz" für fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten, nicht Verlässlichkeit
 - **BEIDE** müssen Voraussetzungen des § 9 VStG erfüllen, verlässlich sein und fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten aufweisen

Erlaubnis § 24a AWG 2002



- "Stolpersteine" Antragstellung
 - Antragsmodalitäten
 - persönlich/schriftlich
 - EPA – verpflichtend für Neuanträge von im USP registrierten Unternehmen
 - Infos und Formulare: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/104906.htm>
 - Verlässlichkeit
 - Zeitpunkt der Antragstellung

Exkurs: Anlagengenehmigung



- **Grundregel: Die Anlagengenehmigung ist immer VOR der Erlaubnis gem. § 24a AWG 2002 zu beantragen.**
- **Im AWG 2002 unterliegen grundsätzlich alle ortsfesten Genehmigungsanlagen einer Bewilligungspflicht durch den LH.**
 - **Davon gibt es jedoch einige Ausnahmen (vgl. § 37 Abs. 2) – die dort genannten Anlagen fallen in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde als Gewerbebehörde, wenn sie gewerblich betrieben werden.**

Exkurs: Anlagengenehmigung



- **Klassische AWG-Anlagen:**
 - Müllverbrennungsanlagen
 - Deponien
 - Schrottverwertungsanlagen
 - Kompostierungsanlagen, Biogasanlagen
 - mobile Anlagen (zB. Shredder) – eigenes Genehmigungsregime im AWG 2002

Exkurs: Anlagengenehmigung



- **Ausgewählte Ausnahmen von der Genehmigungspflicht gem. § 37 Abs. 2 AWG 2002:**
 - Anlagen zur stofflichen Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen (Z 1)
 - *Beispiele: Anlagen zur Erzeugung von Papier, Pappe und Kartonage, in denen zB Schnitt- und Stanzabfälle, Altpapier, Verpackungsmaterial eingesetzt werden; Einsatz von verdorbenen Pflanzenölen, Inhalt von Fettabscheidern in Anlagen zur Erzeugung von Biokraftstoff*
 - Anlagen zur Vorbehandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Z 2)
 - *Beispiel: Speiseresteentwässerungsanlage*

Exkurs: Anlagengenehmigung



- **Ausgewählte Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:**
 - Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung von im eigenen Betrieb anfallenden Abfällen (Z 3)
 - *Ziel = endgültige Verwertung ng Abfälle*
 - Behandlungsanlagen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung von Altfahrzeugen, Elektro- und Elektronikaltgeräten, Abfällen der Abfallart 35203 (Z 3a)
 - *Beispiele: Kfz-Werkstätten, Werkstätten zur Reparatur von elektrischen und elektronischen Geräten, Werkstätten zur Reparatur von Arbeitsmaschinen wie zB. Rasenmäher sowie Werkstätten zur Reparatur von Gebinden*

Exkurs: Anlagengenehmigung



- **Ausgewählte Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:**
 - "kleine Verbrennungsanlagen" (Z 4)
 - Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen zur thermischen Verwertung für nicht gefährliche Abfälle mit einer thermischen Leistung bis zu 2,8 MW
 - Lager von Abfällen (Z 5)
 - ausgenommen IPPC-Lager (> 50t Kapazität)

Exkurs: Anlagengenehmigung



- **Tipp zur Vorgehensweise in der Praxis:**
 - Bei Unsicherheit wegen Zuständigkeit Kontaktaufnahme mit Behörde/-n (Landeshauptmann/Bezirksverwaltungsbehörde) VOR Einreichung der Projektunterlagen
 - Die Zuständigkeit wird dann ggf. unter Beiziehung von Sachverständigen geprüft und das Projekt kann dann gleich bei der richtigen Behörde eingereicht werden!

Ausnahmen von der Erlaubnispflicht



- **Ausgewählte Ausnahmen von der Erlaubnispflicht gem. § 24a Abs. 2:**

- "Eigenbehandler", ausgenommen Verbrennung und Ablagerung von Abfällen (Z 1)

*Beispiele: Aufbereitung von Baurestmassen aus eigenen Baustellen;
Verfeuerung von Altöl durch Landwirt*

- bloße Transporteure (Z 2)

Entscheidung für Beurteilung Transporteur/Sammler ist, wer bestimmt, zu welchem Behandler die Abfälle gebracht werden!

Ausnahmen von der Erlaubnispflicht



- **Ausgewählte Ausnahmen von der Erlaubnispflicht gem. § 24a Abs. 2:**
 - Erlaubnisfreie Rücknehmer (Z 5 lit a)
 - Personen, die erwerbsmäßig Produkte abgeben, in Bezug auf die Rücknahme von Abfällen gleicher oder gleichwertiger Produkte, welche dieselbe Funktion erfüllen, zur Weitergabe an einen berechtigten Abfallsammler oder Abfallbehandler

Beispiele: Dachdecker, Händler von Kältemitteln/Lacken/Farben

Ausnahmen von der Erlaubnispflicht



- **Ausgewählte Ausnahmen von der Erlaubnispflicht gem. § 24a Abs. 2:**
 - **Re-Use Betriebe (Z 5 lit b)**
 - **Personen, die erwerbsmäßig Produkte abgeben in Bezug auf die Vorbereitung zur Wiederverwendung der zurückgenommenen Abfälle**
 - **Vorbereitung zur Wiederverwendung = Prüfung, Reinigung oder Reparatur**

Beispiele: Fahrradhändler, Händler Elektrogeräte

ACHTUNG für beide Varianten der Z 5 gilt eine Mengenschwelle für die zurückgenommenen gefährlichen Abfälle!

Ausnahmen von der Erlaubnispflicht



- **Ausgewählte Ausnahmen von der Erlaubnispflicht gem. § 24a Abs. 2:**
 - **Dienstleistungsunternehmen (Z 11)**
 - wirtschaftliche Tätigkeit, aus deren Anlass die Abfälle übernommen werden, darf nicht selbst eine auf die Sammlung von Abfällen gerichtete Tätigkeit sein
 - Eintreten der Abfalleigenschaft steht mit dieser Tätigkeit in Zusammenhang
 - nachweisliche Übergabe an berechtigten S/B
 - Hinweis: VwGH Ro 2024/07/0004 vom 11.9.2025

Beispiele: Installateure, Wartungsfirmen, Baufirmen, Gärtner

Fragen und Kontakt



- Fragen?
- Kontakt Erlaubnisbehörde (LH von OÖ):
 - Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntner Straße 10-12, 4021 Linz
 - Telefon: (+43 732) 77 20-12599
 - E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at



Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit!